



auf höchstens das Dreifache des Durchschnittsbetrages zu erhöhen; dies ist aber innerhalb längstens vier Wochen durch Ausgabe entsprechend geringerer Mengen auszugleichen.

6. Jeder Unternehmer hat in erster Linie den Zwischenweilern, die bei Inkrafttreten der Verordnung vom 1. April 1916 bei ihm beschäftigt waren, die für sie zulässigen Arbeitsmengen zu übertragen. Da die Berechnung dieser Mengen teilweise nach anderen Grunddaten erfolgt, als die Berechnung der gesamten zulässigen Arbeitsmenge, so wird in der Regel entweder bei dem Unternehmer ein Nachschub bleiben, den er zunächst nicht unterbringen kann, oder er wird nicht alle seine Zwischenweilern voll beschäftigen können.

7. Verbleibt ein Arbeiter, so sind nach Möglichkeit weitere Zwischenweilern heranzuziehen, die über nach Ziffer 3 zulässige Arbeitsmenge noch ganz oder teilweise frei haben inwieweit solche, die bei ihnen eigentlichen Vorkräften ausfallen (vgl. Ziffer 8). In dies nicht möglich, so können die überschüssigen Arbeitsmengen solchen Zwischenweilern, die von der Verordnung insoweit besondere Umstände härter als andere betroffen sind, über das nach Ziffer 3 zulässige Maß hinaus angewendet werden. Dergleichen Bedarf ist jedoch der Genehmigung des zuständigen Gewerbeinspektors.

8. Reicht die Gesamtarbeitsmenge des Unternehmers nicht zur Befriedigung aller beim Inkrafttreten der Verordnung von ihm beschäftigten Zwischenweilern aus, so darf der Unternehmer die zulässige Gesamtmenge gleichwohl nicht überschreiten. Zwischenweilern, die aus diesem Grunde oder aus anderen Gründen von ihrem bisherigen Arbeitgeber nicht mehr oder nur noch zu einem Teile der für sie zulässigen Vorkräfte beschäftigt werden, können inwieweit Arbeit bei anderen Unternehmern annehmen, ist dadurch weder bei ihnen selbst noch bei dem neuen Arbeitgeber die zulässigen Vorkräfte überschreiten werden.

### Die Regelung der Löhne für Heeresnäharbeiten.

Auf die Eingabe der drei Gewerksverbände, die diese am 27. Juli an das königliche Preussische Kriegsministerium richteten (Siehe Nr. 16 der Schneiderzeitung), in welcher die Bitte ausgesprochen war, die Vorkräfteämter in der Verordnung vom 1. April auch in Bezug des zehnjährigen Aufschlages einzubeziehen, ist nunmehr die Antwort erfolgt. Diese lautet:

Kriegsministerium  
Armer-Verwaltungs-Departement  
Nr. 405, S. 16 B 3 R. 2. Ang.

Berlin W. 95, den 9. 10. 1915.

Auf die Eingabe vom 27. 7. 16.  
Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe hat das Kriegsministerium bestimmt, daß die Bekanntmachung vom 4. 4. 16 — Nr. 14. 1. 1391, S. 16, B. 3, R. 2. — betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirt- und Strickstoffen verarbeitenden Gewerbebezügen, auch auf die Ausführungen der Heeresarbeit inwieweit Anwendung findet, als diese gewerblichen Betrieben übertragen werden, die von den Vorschriften betroffen sind.

Am übrigen erlassen die zur Durchführung der letzten erforderlichen Anordnungen die stellvertretenden Generalkommandos — für den Rheinbundesbezirk Berlin und die Provinz Brandenburg das Oberkommando in den Marken — selbständig.

Die nach den Vorschriften der Bekanntmachung an die Arbeiter zu leistenden Lohnzuschüsse sind von den gewerblichen Unternehmern zu zahlen, die die Aufträge übernommen haben.

Das Kriegsministerium hat jedoch die betreffenden Beschaffungsstellen neuerdings ermächtigt, künftig im Bedarfsfälle zu den festgesetzten Stücklösen einen Aufschlag zu bewilligen, um den Unternehmern diese Lohnzuschüsse bis zur vollen Höhe zu ersetzen.

Dies darf aber nur dann und inwieweit geschehen, als bei dem vereinbarten Stücklohn der Auftragnehmer die ihm durch die Bekanntmachung auferlegten besonderen Leistungen aus seinem Unternehmeranteil nicht oder nicht völlig decken kann.

J. A. von Holow.

Am  
den Verband christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands  
in Köln.

### Schiedsgericht der Hauptvorstände.

Am 16. Oktober trat das Schiedsgericht der Hauptvorstände unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Hiller zu einer kurzen Tagung zusammen, um einige Streitfälle, die sich aus der Neuregelung der Uniformlöhne ergeben hatten, zu sichten.

Zur Verhandlung standen vier Fälle. Der erste Fall betraf

Tanzig, wo sich die Parteien am Orte über die Bezahlung des neuen Offiziersmantels nicht einigen konnten. Es war nicht ganz leicht zu entscheiden, auf wessen Seite das Recht lag, da infolge der etwas unklaren Fassung des Tarifies beide Parteien Gründe für ihre Auffassung vorbringen konnten.

Der Schiedsspruch lautete:  
Der einreihige Offiziersmantel ist nicht niedriger zu bezahlen als der Mantelpaletot für Fahnenjunker mit

Achsellappen und Spiegeln (Vgl. 35. Nachzahlung ab 28. März 1916.)

Nur Begründung wurde ausgeführt:  
„Wie aus dem Schiedsspruch der Unparteiischen vom 13. November 1915 und insbesondere seiner Begründung erhellt, sind die Unparteiischen von der Auffassung ausgegangen, daß gerade der Mantelpaletot für Fahnenjunker unter den Begriff Fahnenjunkermantel zu fallen hat.“

In zweiten Falle  
Königsberg, handelte es sich um den gleichen Gegenstand. Auch hier war die Differenz auf unklare und unvollständige Fassung des Tarifies zurückzuführen, die es noch schwerer machte, als im Falle Tanzig, durch einen Schiedsspruch das Rechte zu treffen. Die Rücksicht auf den vorhergehenden Schiedsspruch und die weitläufigen sowie geschichtlichen Beziehungen zwischen Tanzig und Königsberg legten einen Vergleich nahe, derselbe lautet:  
Vergleiche: „Die Hauptvorstände einigen sich dahin, daß in Königsberg der neue einreihige Offiziersmantel vom heutigen Tage ab mit 16.4 bezahlt wird.“

Auch im dritten Falle.  
Prestlau, handelte es sich um die Bezahlung des Offiziersmantels, und auch hier war die Fassung des Tarifies nicht ohne Einfluß auf die Meinungsverschiedenheiten, die wegen der verschiedenen Tarifpositionen zwischen den Parteien entstanden.

Der Schiedsspruch lautet:  
Die Klage der drei Gewerksverbände wird abge wiesen.“

Begründung:  
Nach der Fassung des Vorkräftes für die Militär-uniformmehrdienst in Prestlau enthält die Position 92 einen Aufschlag auf die Positionen 86 bis 89, nicht aber einen Zuschlag zu Vgl. 91, Mäntel für Einjährige mit vordereit Weile. Der Preis des einreihigen Offiziersmantels beträgt demnach 15.7 70 A.“

Der letzte Fall war von  
Tresden dem Schiedsgericht überwiesen. Dort konnten sich die Parteien über die Höhe der Zuschlagenerfüllung für die Klage und den kleinen Rod nicht einigen. Vor der generellen Regelung der Zuschlagenerfüllung durch die Dampfvorkräfte im April ds. Js. wurden in Tresden diesbezügliche Abmachungen getroffen. Es entstand nun die Frage, ob der von den Dampfvorkräften in Absatz 2 ihrer Vereinbarung vorgesehene Zuschlag auf die örtlich festzulegenden oder die vor dieser behandelte Entschädigung der Zuschlagenerfüllung zu zahlen sei. Wäre ersteres angenommen, so wäre die Einseitigkeit der Regelung der Zuschlagenerfüllung in Tresden durchbrochen. Ohne die Rechtsfrage einer Entscheidung zu Grunde zu legen, kam folgender Beschluß zustande:

„Die Prüfung der Sachlage in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht führt die Möglichkeit einer differenziellen Behandlung der Entschädigung der Zuschlagenerfüllung für die unter eine Kategorie fallenden Stube hervor; es ist deshalb von den Hauptvorständen für zweckmäßig und der Einseitigkeit des Tarifvertrages förmlich erachtet worden, daß die Parteien örtlich sich auf Gleichstellung der Klagen und kleinen Rode mit den Rodkassens, Rodkassos und Salkos in der Auftragsfrage einigen.“

Die Prüfung der Sachlage in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht führt die Möglichkeit einer differenziellen Behandlung der Entschädigung der Zuschlagenerfüllung für die unter eine Kategorie fallenden Stube hervor; es ist deshalb von den Hauptvorständen für zweckmäßig und der Einseitigkeit des Tarifvertrages förmlich erachtet worden, daß die Parteien örtlich sich auf Gleichstellung der Klagen und kleinen Rode mit den Rodkassens, Rodkassos und Salkos in der Auftragsfrage einigen.“

### Verbandsnachrichten.

#### Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Mitglieder! Wahrt Euch durch pünktliche Beitragszahlung Euer Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat seinen Anspruch auf Unterstützung verwirkt.  
Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 11. Wochenbeitrag für 1916 fällig, worauf wir unsere Mitglieder in ihrem eigenen Interesse aufmerksam machen.

Die Abrechnung für das dritte Quartal haben folgende Zahlstellen eingekandt: En denentz-Neckwitzburg, Sulzbach, Wenigsmühl, Effen, Dagen, Münster, Raderborn, Trier, Ahrich, Rheine-Prestlau, Glogau, Graudenz und Königsberg.

Der Zentralvorstand,  
J. A. A. Schwarzmann.

### Aus den Zahlstellen.

Kochen. Eine öffentliche Schneider- und Näherinnen-Versammlung hielt unsere Zahlstelle am Sonntag, den 15. Oktober, im Lokale Schmitz ab, um die wirtschaftliche Lage im Schneidergewerbe zu besprechen. Der Bericht über die allgemeine Lage des Schneidergewerbes gab Bezirksleiter Winnenig-Möln. Er führte u. a. aus, daß im Beginn des Krieges hatten wir eine kurze Zeit in unserem Gewerbe mit Arbeitslosigkeit zu rechnen, worauf dann eine Hochkonjunktur infolge der vielen Heeresaufträge eintrifft. Mit Mitte des Jahres 1915 flaute dieser strotzige Geschäftsgang jedoch wieder ab. Die Zwischenderei brachte den Kollegen und Kolleginnen bis heute einigermaßen gute Beschäftigung, ebenso die Uniformschneiderei. Infolge Stoffmangels ist jetzt fast überall schleppender Geschäftsgang eingetreten. Ob wir eine Arbeitslosigkeit im Schneidergewerbe bekommen werden, läßt sich nicht mit Bestimmtheit in voraus sagen. Aber, wenn sie eintritt, ist durch Unterrichtsvereinigungen von Reich, Staat und Gemeinde für die Arbeiter und Arbeiterinnen gesorgt. Die Heeresverwaltung wird, soweit als möglich für Beschäftigung der Schneider und Schneiderinnen sorgen.

Die Organisationen der Weiblichen und Weiblichen konnten während des Krieges viele Vorteile für ihre Mitglieder erwirken. Besonders wurden in der Riekeringschneiderei die Unternehmern zur Einhaltung der vorgeschriebenen Lohn- und Arbeitsbedingungen veranlaßt, und manche Klagen der Arbeiter und Arbeiterinnen bei den Gewerbeämtern mit Erfolg anhängig gemacht. Die vielen Zahlstellen in der Militärschneiderei haben die Vorkräfteämter veranlaßt, immer schärfere Vorschriften für die Entlohnung der Arbeiter zu erlassen. Die Lohnbedingungen müssen jeden Arbeiter und Arbeiterin befriedigend werden. Am 4. April ds. Js. ist eine Verordnung zur Regelung

der Arbeit in Web-, Wirt- und Strickstoff verarbeitenden Gewerben. Diese Verordnung sieht bei gefugter Arbeitszeit eine Lohnzulage für die Arbeiter und Arbeiterinnen vor. Die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband über Feuerungszulagen haben sich zerlegt, weil die Verordnung vom 4. April obzwei eine Zulage vorsehete. Nach einer Bekanntmachung des Arbeitgeberverbandes sollen alle bei Mitgliedern dieses Verbandes Beschäftigten eine Zulage von 10 Prozent erhalten. Um einen einigermaßen gerechten Ausgleich zwischen Feuerung und Verdienst zu schaffen, haben die Gewerksverbände beschlossen, in der nächsten Zeit die Lohnsätze zu fällen und über Lohnzulagen mit den Arbeitgebern zu verhandeln. Zug der Verhandlungen stattfinden müssen ist in den beizugehörigen Tarifverträgen festgelegt. Der Beschluß eines Tarifvertrages für Arbeiter soll erwogen werden.

In der dem Bericht folgenden Ansprache wurden an den Bezirksleiter die verschiedenen Anfragen gestellt und von ihm nähere Auskunft über die Dienstverhältnisse und die Streikverordnungen erteilt. Er gab ferner den Rat, sich mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut zu machen, um sich vor Schäden zu bewahren.  
Der Bezirksleiter hat die Ermahnung, die Arbeiter und Arbeiterinnen, ihre Verantwortung zu halten und die Forderungen gegenüber dieser zu erfüllen. Am nächsten auf die Leistungen der Gewerkschaften während des Krieges und die vorübergehenden Aufgaben solle jeder Mitglied der Heeresnäharbeit, die sein Mitglied des Militär-Schiedsgerichts sind, sich diesem anstrengen. Einige neue Mitglieder wurden aufgenommen.

Wannert i. W. Erfolgreiche Gewerkschaftsarbeiten konnte während des Krieges von unserer Zahlstelle geleistet werden. Zunächst richteten wir unser Augenmerk auf die Heeresnäharbeit, um dort einiges, was nicht an den Verhandlungen mit den Entlohnungsvereinigungen zu bringen war auszugleichen. Gleichzeitig mußten wir jedoch anerkennen, daß wir bei der heftigen Wogenbewegung der Schiedsrichter nicht wohlwollendes Entgegenkommen fanden. Anders verhielt es sich mit den Differenzen in der Zivilschneiderei. Nachdem durch die Hauptvorstände der Heeresnäharbeit und Heeresnäharbeiterorganisationen eine Regelung der Lohn- und Uniformzuschneiderei erfolgt war, wurde es inwieweit Verhandlungen am Orte, um die Mitglieder anderer Verbände den rechten Lohn zu sichern. Alle Streitfälle wurden zu unseren Gunsten erledigt. Ueber die Verordnung zur Regelung der Arbeitszeit vom 4. April ds. Js. bestanden bei dem Arbeitgeberverband und den einzelnen Firmen keine Meinungsverschiedenheiten. Soweit unser Einfluß reicht, dürfen wir heute wohl sagen, daß alles in der Ordnung ist und die Arbeiter ihren Lohn nach den festgelegten Bestimmungen bekommen. Inwieweit Nachzahlungen sind erfolgt, welche den Kollegen bei der heutigen Forderung sehr zu nützen kommen. Der Anstieg des Hauptvertrages des „Abw.“, allen Arbeitern eine Zulage von 10 Prozent zu gewähren, die die Heeresnäharbeiter-Classegruppe abgelehnt. Einige Gewerkschaften machen eine rühmliche Ausnahme und zahlen mehr Lohn, als sie tariflich und gesetzlich verpflichtet sind, gegen die Fälligkeit der Lohnsätze und Stellung von Forderungen an die Arbeitgeber bestehen in der heftigen Jahreshälfte unseres Verbandes keine Bedenken. Alle Mitglieder sind sich einig, daß eine Lohnzulage notwendig ist.

### Pittcrarisches.

Eine wohlfeile Ausgabe von den „Kriegsverküpfen“ des „Pittcrarisches“, gel. u. herausg. von Pittcrar C. Rosigkeit in Enthalpuren, bringt jetzt der Verlag von Egan Klinge in Berlin-Lichterfelde auf den Markt. Diese neue Ausgabe folgt bei einem Umfang von 197 Seiten und guter Ausstattung nur 3.50 M. gek. 4.50 M. gebunden, und man darf hoffen, daß der billige Preis die Verbreitung dieser zeitgemäßlich außerordentlich wertvollen Sammlung in weiteren Kreisen veranlassen wird.

Zu dem umfangreichen Bande gehören 20 v. Pittcrar C. Rosigkeit ihre und ihrer Gemeinden Erlebnisse zur Zeit des Aufstandes. Es sind erhellende Bilder von Kampf, Leid, Schwandung und Vermittlung, aber auch von Opfermut und Heldentat. Das Buch sollte in den Familien und Schulen gelesen werden, damit jeder erkennt, welche Gefahr uns droht hat, und damit wir denen dankbar bleiben, die uns gekämpft und das Vaterland befreit haben.

## Zuschneide-Schule

**Fachwissenschaftliche Lehranstalt 1. Ranges für die gesamte Herren- und Damenbekleidung.**

**Dir. Heinrich Menzel**

**Breslau V Gartenstraße 46<sup>II</sup>**

Gründliche Ausbildung zum Meister, Zuschneider, und Direktor nach meinem selbst erfundenem System.

Aufe für die Meisterprüfung.

Tages- und Abendkurse beginnend am 1. und 15. jeden Monats. Schneidkurse jederzeit. Kriegsteilnehmer 50% Ermäßigung.

Heimliche Anerkennungen. Prospekte frei. Schnittmuster.

---

**Einfach!      Praktisch!      Billig!**

### Zuschneidelehrbuch

(System Weisendorfer-Mod.)  
mit beigefügtem Maß.

Leicht fasslich, unbed. zuverlässig, modern. Nur einfache Abpreszmaße, schnellste Auffstellung, hochelegante Form. Tafel- oder Eib. Preis 8 M., jetzt nur 4 M., und 20 Bsp. Porto gegen Nachnahme durch Otto Klein, Berlin SW 47, Wäldersstraße 67.